

Alternativbericht CEDAW

Bezugnehmend auf den neunten
Bericht der Bundesrepublik Deutschland
zum Übereinkommen der Vereinten
Nationen zur Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau
(CEDAW)

CEDAW-Allianz Deutschland
April 2023

Impressum

Herausgegeben von



CEDAW ALLIANZ
DEUTSCHLAND

Redaktion

Redaktionsgruppe der CEDAW-Allianz Deutschland

Lektorat

Juliane Zinke, Katharina Behr
Deutscher Frauenrat

Layout

Poli Quintana - www.interlinea.de

Druck

Laserline

Bezug des Alternativberichts

www.cedaw-allianz.de

Die CEDAW-Allianz Deutschland befindet sich in Trägerschaft des Deutschen Frauenrat e. V.

Axel-Springer-Str. 54a
10117 Berlin
www.frauenrat.de

Erscheinungsdatum

Berlin, April 2023

Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland

Aktion Pink Deutschland e. V.
Anwältinnen ohne Grenzen e. V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
Bundesverband der Mütterzentren e. V.
Bundesverband Trans* e. V.
Business and Professional Women (BPW) Germany e. V.
DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen
Deutscher Frauenrat e. V.
Deutscher Frauenring e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund
Discover Football / Fußball und Begegnungen e. V.
Doctors for Choice Germany e. V.
Frauenhauskoordinierung e. V.
GenderCC – Women for Climate Justice e. V.
GMEI – Gender Mainstreaming Experts International
Intergeschlechtliche Menschen e. V.
JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
Marie-Schlei-Verein e. V.
Mother Hood e. V.
Politischer Runder Tisch der Frauen/ Geschlechtergerechtigkeit Magdeburg
pro familia Bundesverband e. V.
pro familia Landesverband Berlin e. V.
Sozialverband Deutschland e. V.
UN Women Deutschland e. V.
Verband berufstätiger Mütter e. V.
Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e. V.
Weibernetz e. V.
Women Engage for a Common Future e. V.
Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Salvatorische Klausel

Die Ausführungen und Forderungen des Alternativberichts werden von den Mitgliedern der CEDAW-Allianz Deutschland entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die CEDAW-Allianz Deutschland eint die Intention eines gemeinsamen Alternativberichts aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch können nicht alle Mitglieder jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen.

Erläuterung zur Schreibweise

Die CEDAW-Allianz Deutschland verwendet bei der geschlechtsbezogenen Be- und Kennzeichnung von Personengruppen das sogenannte Sternchen (*), um Geschlechterstereotype zu überwinden und vielfältige Geschlechteridentitäten zu berücksichtigen.

INHALT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	4
1 EINLEITUNG.....	5
2 FÜR VIELFALT UND INTERSEKTIONALITÄT - GEGEN MEHRFACHDISKRIMINIERUNG.....	7
3 INSTITUTIONELLE MECHANISMEN.....	8
4 ARBEITSWELT BERUF UND FAMILIE.....	11
5 GEWALT GEGEN MÄDCHEN* UND FRAUEN*.....	16
6 GESUNDHEIT.....	21
7 INTERNATIONALE FRAUENMENSCHENRECHTE.....	24
QUELLEN.....	28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Frauenrechtskonvention)
COP	Conference of the Parties (Konferenz der Vertragsparteien)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNS	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
DRG	Diagnosis Related Groups
EU	Europäische Union
FGM_C	Female Genital Mutilation/ Cutting (weibliche Genitalverstümmelung)
GG	Grundgesetz
ICRMW	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
IKI	Internationale Klimaschutzinitiative
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
NAP	Nationaler Aktionsplan
SDG	Sustainable Development Goals (Nachhaltigkeitsziele)
SGB V	Sozialgesetzbuch V
StGB	Strafgesetzbuch
UdSSR	Sowjetunion
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

1 EINLEITUNG

Auswirkungen der Coronapandemie

Die Corona-Krise und die Maßnahmen der Bundesregierung zum Umgang mit der Pandemie haben sich in vielen Bereichen dramatisch auf die Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland ausgewirkt und zu einer Retraditionalisierung geführt. Bestehende Ungleichheiten wurden offengelegt und haben sich vergrößert. Frauen* hatten und haben vielfache Belastungen durch Familie, Beruf und Pandemie – mit langfristigen Folgen für Einkommen, Karrierechancen, Altersvorsorge und die eigene Gesundheit. Besonders schwer wiegt diese Mehrfachbelastung für Alleinerziehende; in Deutschland rund 90 Prozent weiblich.

So wurde etwa das Schließen von Schulen und Kitas zu einem Großteil von Frauen* aufgefangen. Frauen* leisten im Schnitt noch mehr unbezahlte Sorgearbeit als vorher und sahen und sehen sich vielfach gezwungen, hierfür ihre Erwerbstätigkeit zu reduzieren, was langfristige finanzielle Einbußen zur Folge hat. Als Großteil der Minijobber*innen sind Frauen* besonders von pandemiebedingten Einkommensverlusten betroffen. Die deutliche Mehrheit der Beschäftigten bilden Frauen* überdies in systemrelevanten Berufen, in denen Frauen* seit Beginn der Pandemie unter schlechten Arbeitsbedingungen an und über der Belastungsgrenze arbeiten. Gleichzeitig werden Frauen* in diesen zu Krisenzeiten besonders belastenden und gesundheitsgefährdenden Berufen wie etwa in der Pflege und dem Einzelhandel unterdurchschnittlich bezahlt.

In Krisenzeiten nimmt häusliche Gewalt zu, Isolation und existentielle Sorgen erhöhen das Gewaltisiko für Frauen* und Kinder. Dem größeren Bedarf an Beratungsstellen und Frauenhausplätzen wurde unzureichend begegnet. Der schon vor der Pandemie mangelhafte Zugang von Frauen* und Kindern zu Gewaltschutzeinrichtungen und Beratungsangeboten hat sich im Gegenteil noch weiter verschlechtert.

Insgesamt haben die Pandemie und die politischen Maßnahmen Gleichstellungsdefizite verschärft. Frauen* tragen einen Großteil der Lasten der Pandemie und wurden gleichzeitig bei vielen der politischen Maßnahmen unzureichend mitgedacht.

Auswirkungen des Klimawandels

Der Klimawandel und die Erderwärmung sind auch in Deutschland durch Zunahme von Unwettern und Naturkatastrophen spürbar. Die Folgen des Klimawandels wirken nicht geschlechtsneutral. Häufig sind Frauen* und Mädchen* größeren Risiken und Belastungen ausgesetzt als Männer* und Jungen*. Das ist nur zu einem kleinen Teil auf physiologische Gründe zurückzuführen (wie z. B. einer höheren Sterberate älterer Frauen* bei Hitzewellen), als vielmehr auf soziale Faktoren: Eine geschlechtshierarchische Arbeitsteilung, die Frauen* und Mädchen* die unbezahlte Fürsorge- und Aufräumarbeit zuweist und diskriminierende Geschlechternormen, die sie vielfach von der Öffentlichkeit und von Frühwarnsystemen ausschließen sowie ein fehlender Zugang zu Ressourcen und Rechten. Umweltkrisen und klimatische Notlagen verschärfen die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und sie vertiefen Mehrfachdiskriminierung, v. a. für arme und geflüchtete Frauen*, für Frauen* und Queers, die ethnischen, sexuellen oder religiösen Minderheiten angehören und für Frauen* mit Behinderungen.

Deutschland ist im Rahmen von CEDAW verpflichtet, vorhersehbare Schäden für die Rechte der Frauen* zu vermeiden. Zu begrüßen ist, dass der Koalitionsvertrag der Bundesregierung deutlich ambitioniertere Vereinbarungen enthält, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen; jedoch werden Umwelt- und Klimapolitik nicht mit der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit verbunden.

Der neunte Staatenbericht Deutschlands nimmt keine Stellung zum Einfluss des Klimawandels auf die Rechte von Frauen* – weder im nationalen noch im internationalen Kontext. Ein Bezug auf die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung und deren Verzahnung mit internationalen Vereinbarungen zur Geschlechtergleichstellung ist keine hinreichende gender-responsive Antwort auf diese Krise.

Wenn Deutschland Verantwortung für eine geschlechtergerechte Klimapolitik in den drei Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Finanzierung von Schutz- und Anpassungsmaßnahmen übernehmen will, sollte dringend die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe erfolgen, die sich primär für die Verknüpfung von Nachhaltigkeitsthemen und Geschlechtergerechtigkeit auf nationaler und internationaler Ebene einsetzt und so die Entwicklung interdisziplinärer Politik garantiert. Hieraus sollte eine interministerielle Verpflichtung zur Durchführung von Risikofolgenabschätzung (Gender Impact Assessments) aller geplanten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus ist es von großer Wichtigkeit, Frauen* und Queers nicht als passive vulnerable Gruppen anzusehen, sondern ihre Expertise zur Klimakatastrophenminderung und -bewältigung anzuerkennen sowie ihre Entscheidungsmacht zu stärken. Deshalb sollte die in Deutschland und Europa vorhandene Genderexpertise bei der Entwicklung klimapolitischer Maßnahmen als Grundlage einer geschlechtergerechten nationalen und internationalen Klimapolitik und deren Verfahrensabläufe eingebunden werden.

2 FÜR VIELFALT UND INTERSEKTIONALITÄT - GEGEN MEHRFACHDISKRIMINIERUNG

Vertragstext CEDAW: Artikel 1 und 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 18, Nr. 25 (Ziffer 12), Nr. 26, Nr. 27 (Ziffer 13) und Nr. 28 (Ziffer 18)

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 18 (b) und 44

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffern 1, 7, 9, 11, 14 und 19

Diskriminierungen finden nicht isoliert, sondern in einer Verwobenheit von sozialen Kategorien statt.

Mehrfachdiskriminierte Frauen* werden bisher nicht gesehen. Es geht z. B. um Frauen* mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Menschen mit diversen geschlechtlichen Identitäten und Körpern, queere Frauen* und Mädchen*, Mädchen* und Frauen* in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Einrichtungen für Frauen* mit Behinderung, unterschiedlichen Alters oder sozialer Herkunft, mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, wohnungslose Frauen*, Frauen* mit Suchtgefährdung, von materieller Armut und Rassismus betroffene Frauen. Mehrfachdiskriminierung und strukturelle Benachteiligung werden selten gezielt bekämpft. Es fehlt in der Umsetzung ein verpflichtendes intersektionales gleichstellungspolitisches Gesamtkonzept.

Zwar bekennt sich die Bundesregierung zu einer intersektionalen Gleichstellungspolitik, aber die vielfältigen Formen der Diskriminierung müssen auch institutionell und strukturell sowie auch im Rahmen besonderer Vorkehrungen bekämpft werden.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die Frauenrechtskonvention in Deutschland für alle Frauen* und Mädchen* unter Berücksichtigung intersektionaler Ansätze konsequent umzusetzen; inklusive der Durchführung regelmäßiger Dialoge unter Einbeziehung der CEDAW-Allianz Deutschland
- Intersektionalität bei der Bearbeitung gleichstellungspolitischer Aktivitäten auf allen Ebenen in Bund, Ländern und Kommunen verpflichtend und ressortübergreifend zu verankern
- Studien, auch qualitativer Art, zur Situation der von intersektionalen Formen der Diskriminierung betroffenen Frauen* zu fördern und die Öffentlichkeit für diese Diskriminierungsformen zu sensibilisieren
- die personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erhöhen
- die Bundesländer, die noch keine eigenen Antidiskriminierungsgesetze haben, zu veranlassen, diese zu erlassen

3 INSTITUTIONELLE MECHANISMEN

3.1 Gender Mainstreaming

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (a) und (b), 18 (a) und (b)

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 3 – Anwendung der Konvention im föderalen System

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 7 – Nationale Mechanismen zur Förderung von Frauen

Die CEDAW-Allianz begrüßt die von der Bundesregierung verabschiedete Gleichstellungsstrategie und die Gründung der Bundesstiftung Gleichstellung. Allerdings fehlen sowohl die Strukturen für die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie in den Ministerien als auch ein konkreter Aktionsplan zur Erreichung der Ziele. Darüber hinaus fehlt die Kohäsion der Gleichstellungspolitik der Länder, Kommunen und der EU.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- Gender Mainstreaming flächendeckend und auf allen staatlichen Ebenen einzuführen und finanziell abzusichern
- die Gleichstellungsziele zu konkretisieren, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, und mit einem Aktionsplan zu unterlegen und ihn anhand von Indikatoren einem unabhängigen Monitoring unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und Einbindung deren Expertise zu unterwerfen
- die Analysen, die im Rahmen der Gender Mainstreaming Prozesse notwendig sind, mit einer intersektionalen Perspektive vorzunehmen und die Verschränkungen von Diskriminierungen zu berücksichtigen sowie bei der Entwicklung der Maßnahmen die betroffenen Gruppen zu beteiligen
- in gleichstellungspolitische Maßnahmen weitaus mehr Mittel zu investieren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge an Gleichstellungskriterien zu binden (Gender-Sensitive Public Procurement)
- die politische Partizipation von allen Frauen* durch Paritätsgesetze zu stärken (Parität in allen Gremien)
- die Parlamente zu gendersensiblen Organisationen zu entwickeln¹
- einen Nationalen Aktionsplan CEDAW in die Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung aufzunehmen und mit konkreten Maßnahmen, Zielen, Indikatoren und Benchmarks der Bundesregierung unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung zu versehen
- eine geschlechtergerechte grüne Care Ökonomie analog zum Europäischen Green Care Deal als zentrales Leitziel aller Ressorts kohärent umzusetzen

3.2 Gender Budgeting

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (c) und 18 (c)

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 7 – Nationale Mechanismen zur Förderung von Frauen

Gender Budgeting wird auf Bundesebene kaum thematisiert und weder erprobt noch eingeführt, die gleichstellungspolitischen Gesetzesfolgenabschätzungen werden nur unzureichend vorgenommen. Die vorliegenden Machbarkeitsstudien mit beispielhaften Modellrechnungen werden nicht umgesetzt. Das Spending Review ist eine ex post Analyse einzelner Ausgaben unter der Geschlechterperspektive, deren Auswirkungen unklar bleiben. Die Einführung von Gender Budgeting in einigen Bundesländern zeigt, dass der politische Wille entscheidend ist und nicht das Haushaltsrecht.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- alle neuen Maßnahmen und Gesetze auf das Voranbringen der Geschlechtergerechtigkeit hin zu überprüfen (Wirkungsanalyse; ex ante und ex post assessment)
- die gesamte Haushaltsführung mit Zielen entlang der Menschenrechtsabkommen, qualitativer und quantitativer Indikatoren sowie Benchmarks zu unterfüttern
- Gender Budgeting im Bundeshaushalt umzusetzen und im Bundesfinanzministerium federführend einen Implementierungsplan auszuarbeiten
- eine neue Finanz- und Wirtschaftsordnung zu schaffen, in der Sorgearbeit im Mittelpunkt steht und die Ausgaben daran ausgerichtet sind

3.3 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Vertragstext CEDAW: Artikel 12-14

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 3 – Anwendung der Konvention im föderalen System

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte haben den Auftrag zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots des Grundgesetzes (Art. 3, Abs. 2 GG) beizutragen. Damit ist ein Rechtsinstitut geschaffen worden, das in anderen europäischen Ländern und weltweit nicht in dieser Ausprägung existiert. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sind flächendeckend in Kommunen, in Ministerien der Länder und des Bundes sowie deren nachgeordneten Behörden eingesetzt, um diskriminierende strukturelle Barrieren für Frauen* innerhalb und außerhalb der Verwaltung sichtbar zu machen. Sie beraten die Administration und Politik, wie Diskriminierungen von Frauen* abzubauen sind, schlagen entsprechende Maßnahmen vor und initiieren sie. Ihre Rechtsstellung, ihre Aufgaben und die Rahmenbedingungen für ihre Arbeit sind in Bundes- und Landesgesetzen sowie in Kommunalverfassungen zwar festgelegt, unterscheiden sich aber wesentlich. Handlungsmöglichkeiten und Wirkungen der Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind aber abhängig von der Qualität ihrer gesetzlichen Verankerung, den strukturellen Rahmenbedingungen und der Ausstattung mit Ressourcen.

Dennoch gibt es immer noch keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen zur Einsetzung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und zu den strukturellen Rahmenbedingungen und Ressourcen für ihre Arbeit. Vielerorts ist sogar ein Abbau dieser Ressourcen zu verzeichnen. Für die Privatwirtschaft gibt es weder ein Gleichstellungsgesetz noch die Verpflichtung, Gleichstellungsbeauftragte einzusetzen.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern eine einheitliche gesetzliche Regelung für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Die weitreichendsten Regelungen sind dabei als Maßstab zu setzen
- den Abbau der Ressourcen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zugunsten anderer Beauftragter auf Kosten der Gleichstellung von Frauen* rückgängig zu machen
- ein Gleichstellungsgesetz für die Sozial- und die Privatwirtschaft, in dem Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte verankert sind
- kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ausschließlich zur Herstellung tatsächlicher Gleichstellung unbefristet hauptamtlich einzustellen sowie mit den notwendigen und bedarfsgerechten personellen und finanziellen Mitteln auszustatten
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte müssen weisungsungebunden sein, eine unabhängige Öffentlichkeitsarbeit muss garantiert sein

3.4 Gleichwertiger Menschenrechtsschutz im Föderalismus

Vertragstext CEDAW: Artikel 1 und 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 11 und 12

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 11 und 12

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 2 - Umsetzung der Frauenrechtskonvention

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 3 - Anwendung der Konvention im föderalen System

Weder die Bundesregierung noch die Bundesländer haben die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses zur Schaffung von Strukturen für eine kohärente Umsetzung des gleichwertigen Menschenrechtsschutzes von Mädchen* und Frauen* im Föderalismus aufgegriffen oder durchgesetzt.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine Enquete-Kommission auf Bundesebene zum Thema Menschenrechtsschutz von allen Mädchen* und Frauen* einzusetzen
- finanzielle Ressourcen zum Aufbau entsprechend kohärenter Strukturen zum Menschenrechtsschutz auf Bundes-, Landes-, kommunaler Ebene und EU-Ebene zur Verfügung zu stellen

4 ARBEITSWELT BERUF UND FAMILIE

4.1 Pandemie verschärft Defizite der Gleichstellung in Beruf und Familie

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 8 – Zeitweilige Sondermaßnahmen

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 15 (a), (b), (g) – Beschäftigung/Arbeitsleben

Caring Economy

Die Pandemie zeigt, dass das Funktionieren von Wirtschaft und Staat keine Selbstverständlichkeit ist. Um Krisen zu überstehen, sind alle Menschen auf soziales, solidarisches und fürsorgliches Miteinander angewiesen.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- bei politischen Entscheidungen grundsätzlich einen ganzheitlichen Arbeitsbegriff zugrunde zu legen, der unbezahlte Sorgearbeit und bezahlte Erwerbsarbeit berücksichtigt
- den Wert von Sorge- und Hausarbeit in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sichtbar zu machen
- gleichstellungsrelevante Rechtsregelungen auch im Ehrenamt

Recht auf mobiles Arbeiten

Die Corona-Pandemie hat zu einem Anstieg des Homeoffice geführt. Arbeiten von Zuhause wurde von einem Privileg für meist männliche Führungskräfte² zu einem Mittel der Pandemiebekämpfung – und angesichts geschlossener Schulen, Kitas und Pflegeeinrichtungen für viele Beschäftigte zur Notwendigkeit.

Mobiles Arbeiten kann die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die geschlechtergerechte Verteilung von Sorge- und Hausarbeit begünstigen, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Homeoffice und Kinderbetreuung sowie Homeschooling schließen einander aus.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- einen Rechtsanspruch auf selbstbestimmtes mobiles Arbeiten, der durch Tarifverträge und betriebliche Mitbestimmung auszugestaltet ist
- den Zugang zu mobiler Arbeit für Frauen* und Männer* gleichermaßen sicherzustellen
- die strikte Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen Vorgaben nach dem Arbeitszeitgesetz
- Vorgaben für die Nicht-Erreichbarkeit der Beschäftigten inklusive Sanktionsmöglichkeiten
- gesetzliche Regelungen zu Arbeitsschutz, Fortbildungen, Datensicherheit, Datenschutz sowie Erstattung von Aufwendungen

Reform der Minijobs

Der prekäre Charakter von Minijobs hat sich in der Pandemie besonders deutlich gezeigt. Minijobber*innen haben im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen keinen Kurzarbeitsgeldanspruch. Zwischen Juni 2019 und Juni 2020 sind bundesweit rund 516.000 Minijob-Arbeitsplätze weggefallen, davon waren knapp 386.000 ausschließlich geringfügig beschäftigt. Von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind mehr als 60 Prozent Frauen*.³

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine Reform der Minijobs mit dem Ziel sozialer Absicherung aller Beschäftigungsverhältnisse ab der ersten Arbeitsstunde

4.2 Gleichstellung von Frauen* und Männern* im Erwerbsleben

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 15 (e), (g), (h) – Beschäftigung/Arbeitsleben, auch Ziffer 14 – Bildung

Für Erwerbstätige ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine große Herausforderung. Für Mütter und pflegende Frauen* liegen die Hürden ungleich höher, besonders für Alleinerziehende. Die Geburt des ersten Kindes ist für den Erwerbsverlauf und die eigenständige Existenzsicherung vieler Frauen* bis heute mit handfesten Nachteilen verbunden.

Trotz Rechtsanspruchs im U3-Bereich wird die Kinderbetreuungsquote dem tatsächlichen Bedarf nicht annähernd gerecht. Neben der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkindern müssen weitere Stellschrauben gedreht werden, um die individuellen Risiken gesellschaftlich notwendiger Sorge- und Hausarbeit auf alle Geschlechter gleich zu verteilen. Die öffentliche Infrastruktur für die Entlastung in der häuslichen Pflege ist unzureichend.

Die Pandemie hat die Belastungen vieler Beschäftigtengruppen, insbesondere in den sozialen und personenbezogenen Dienstleistungen noch verschärft; das gilt besonders für Frauen*, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- das gleichstellungspolitische Handeln der Bundesregierung konsequent am Earner-Carer-Modell auszurichten und Frauen* wie Männern* in Partnerschaften eine eigenständige Existenzsicherung zu ermöglichen
- Arbeitgeber*innen für familienfreundliche Arbeitsbedingungen stärker in die Pflicht zu nehmen
- die Lohnsteuerklasse V abzuschaffen und das Ehegattensplitting in die Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag zu überführen
- Frauen* aller Qualifikationsniveaus am Arbeitsmarkt zu fördern
- Frauen* mit Fluchterfahrungen, Migrationsgeschichte oder langjährigen Erwerbsunterbrechungen in eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung zu vermitteln und ggf. durch Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen vor prekären Arbeitsverhältnissen zu schützen
- die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse zu verbessern und Frauen* nicht in Berufe mit niedrigeren Qualifikationsanforderungen zu drängen
- intersektionale Diskriminierungen u. a. durch verpflichtende anonymisierte Bewerbungsverfahren abzubauen

4.3 Arbeitszeiten umverteilen – Sorgearbeit gerecht aufteilen

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 9 – Stereotypen

Der Abbau von Geschlechterrollen und -stereotypen ist Voraussetzung für eine faire, partnerschaftliche Umverteilung bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen den Geschlechtern. Dies muss weiter vorangetrieben werden, denn die ökonomischen und sozialen Folgen überkommener Arbeitsteilung wiegen schwer – vor allem für Frauen*.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- Fehlanreize für die nicht-partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit abzuschaffen
- Männer* bei der Übernahme von Sorgeverantwortung stärker zu unterstützen
- die individuellen, nicht übertragbaren Elterngeldmonate zu erhöhen und finanzielle Anreize für die partnerschaftliche Aufteilung der übertragbaren Elterngeldmonate zu schaffen
- den Mindest- und Höchstbetrag anzuheben, zu dynamisieren und Elterngeld Plus sowie den Partnerschaftsbonus anzupassen
- alle Elterngeld-Regelungen für Alleinerziehende entsprechend anzupassen
- die Armutsrisikoquote von Alleinerziehenden wirksam zu senken, damit Kinder auch in Einelternfamilien in wirtschaftlich stabilen Verhältnissen aufwachsen
- bezahlte Freistellung für den zweiten Elternteil rund um die Geburt einzuführen und die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie in deutsches Recht umzusetzen
- eine Entgeltersatzleistung für Pflegezeiten analog zum Elterngeld einzuführen
- Ausbau der professionellen Pflege sowie wohnortnahe Entlastungsangebote für pflegende Angehörige (hausnahe Dienstleistungen, bedarfsgerechte Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeangebote)
- kollektivrechtliche und gesetzliche Optionen für eine lebensphasenorientierte Arbeitszeitgestaltung, z. B. durch ein Wahlarbeitszeitgesetz
- Beschäftigte, die für Erziehung oder Pflege ihre Arbeitszeit reduzieren oder ihre Berufstätigkeit unterbrechen, finanziell besser abzusichern und diese Zeiten rentenrechtlich angemessen zu berücksichtigen

4.4 Entgeltgerechtigkeit und Aufwertung sozialer Berufe

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 15 (a) – Beschäftigung/Arbeitsleben, auch Ziffer 14 (a), (c) – Bildung

Die Bundesregierung verweist auf den sinkenden Gender Pay Gap. Allerdings ist unklar, ob dies ein mittel- oder langfristiger Trend ist. Fortschritte beim Schließen der Lohnlücke sind möglicherweise mit dauerhaften Verschlechterungen der Arbeitszeitsituation erwerbstätiger Frauen* aufgrund der Pandemie verbunden.⁴ Entgeltgerechtigkeit muss in allen sozialen und frauendominierten Berufszweigen hergestellt werden.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- das Entgelttransparenzgesetz zu einem wirkungsvollen Lohngerechtigkeitsgesetz weiterzuentwickeln
- den Gender Pay Gap und den Migration Gender Pay Gap zu schließen
- mehr Mitbestimmungsrechte für Betriebs- und Personalratsgremien bei der betrieblichen Gleichstellung
- ein Verbandsklagerecht zur Herstellung von Entgeltgleichheit

- alle frauendominierten sozialen und personenbezogenen Dienstleistungsberufe durch eine leistungsgerechte Vergütung aufzuwerten
- Anreize zu schaffen, um Männern* den Zugang zu frauendominierten Berufsfeldern zu erleichtern
- den Comparable Worth-Index als Standard für die geschlechtergerechte Bewertung von Arbeit einzuführen
- die Tarifbindung, besonders in der Pflege, zu stärken
- perspektivisch ein Mindestlohniveau von 60 Prozent des Medianlohns zu etablieren
- haushaltsnahe Dienstleistungen durch öffentliche Zuschüsse zu fördern

4.5 Frauen* in der digitalen Arbeitswelt

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 15 (a) – Beschäftigung/Arbeitsleben, auch Ziffer 4 – Legislativer und politischer Rahmen

Frauen* arbeiten immer häufiger unter prekären Bedingungen für digitale Plattformen. Der Rechtsrahmen für die Gig Economy ist nur schwach ausgeprägt. Frauen* dürfen in der digitalen Transformation nicht benachteiligt werden.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- Plattformbeschäftigte als Arbeitnehmer*innen arbeits- und sozialrechtlich abzusichern
- einen Rechtsrahmen für selbstständige Plattformarbeiter*innen zu schaffen mit arbeits- und sozialrechtlichem Mindestschutz u. a. durch Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, Weiterentwicklung des gesetzlichen Unfallschutzes und ein existenzsicherndes Mindestentgelt
- Verbesserung der digitalen Zugangsrechte für Interessenvertretungen, der betrieblichen Mitbestimmung und der Tarifbindung sowie Einführung eines Verbandsklagerechts
- Plattformarbeiter*innen in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einzubeziehen
- Forschung zu Geschlechterverhältnissen in der Plattformarbeit zu fördern
- Frauen* vor geschlechtsbezogener digitaler Gewalt zu schützen

4.6 Altersarmut und wirtschaftliche Folgen von Trennungen und Scheidungen

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: 50 (d)⁵

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 15 (c) – Beschäftigung/Arbeitsleben

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 17 – Wirtschaftliches Empowerment von Frauen

Die Bundesregierung weist auf die Einführung der Grundrente hin, von der besonders Frauen* profitieren. Allerdings bleiben aufgrund der Ausgestaltung des Gesetzes viele Frauen* von einer Würdigung ihrer Lebensleistung ausgeschlossen. Entgegen der Darstellung der Bundesregierung im Zwischenbericht erhalten die in der DDR geschiedenen Frauen* bislang keine finanzielle Unterstützung.

Für die in der DDR geschiedenen Frauen* und andere Gruppen, wie die der jüdischen Frauen* der Kontingentflüchtlinge, will die Bundesregierung den 2018 im Koalitionsvertrag definierten Härtefallfonds umsetzen. Der Entwurf sieht vor, dass Bund und Bundesländer hierfür jeweils 50 Prozent beitragen, die Verhandlungen dauern weiter an. Die Härtefallkriterien schließen circa 70 Prozent der betroffenen Frauen* aus, die mittlerweile überwiegend das 80. Lebensjahr überschritten haben. Nur wenige erhalten die neue Grundrente, die nicht an deren Lebensleistung einer bis zu 40-jährigen, 42-stündigen Vollzeittätigkeit ausgerichtet ist und den entstandenen Rentenverlust nicht ersetzt.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- existenzsichernde Beschäftigung von Frauen* zu fördern, damit Frauen* eigenständige armutsfeste Rentenansprüche erwerben
- niedrige Rentenansprüche von Beschäftigten ohne Bedürftigkeitsprüfung aufzuwerten, wenn diese in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben
- eine Studie, die die wirtschaftlichen Folgen von Trennungen und Scheidungen, besonders für Alleinerziehende, untersucht
- dringend gerechte Maßnahmen gegen die Altersarmut der Frauen* unter den jüdischen Kontingentflüchtlingen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR
- jüdische Kontingentflüchtlinge rückwirkend in das Fremdrentengesetz aufzunehmen und mindestens die Arbeitsjahre in ihren Heimatländern anzuerkennen und angemessen in die Rentenberechnung einfließen zu lassen
- besonders bei den jüdischen Frauen* einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass diese durch Nichtanerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt geschlechtsspezifisch benachteiligt wurden und hier nur niedrige Rentenansprüche aufbauen konnten
- eine gerechte, finanziell angemessene Entschädigung für alle in der DDR geschiedenen Frauen* und weiteren Betroffenen
- Streichung der Ausschlusskriterien im Härtefallfonds-Entwurf
- zügige Schaffung eines Gerechtigkeitsfonds mit Auszahlungsbeginn 2023
- der UN-CEDAW Ausschuss möge die Bundesregierung weiterhin dringend auffordern, für die DDR geschiedenen Frauen* eine Ergänzung ihrer Renten und ein Entschädigungsmodell zu schaffen

5 GEWALT GEGEN MÄDCHEN* UND FRAUEN*

5.1 Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen* und Mädchen*

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 19

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 25

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 11 – Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

Bundesweit gibt es kein flächendeckendes Netz an spezialisierten Fachberatungsstellen, um zeitnah Hilfe und Unterstützung erhalten zu können. Daneben existiert kein barrierefreies und mehrsprachiges Netz an Hilfsangeboten auch über die Fachberatungsstellen hinaus (Gesundheitsangebote für Frauen*, Spurensicherung, Traumahilfe, ausreichend Therapieplätze, Täterberatung etc.). Zusätzlich fehlen intersektionale, inklusive, regelfinanzierte Maßnahmen im Kontext Gewaltschutz, so dass nicht allen Frauen* und deren Kindern Schutz und Unterstützung auf gleichem, qualitativen Niveau ermöglicht wird. Dies betrifft Frauen* mit Behinderungen, Frauen* mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, wohnungslose Frauen*, Frauen* mit Suchtgefährdung und Menschen mit diversen geschlechtlichen Identitäten und Körpern, queere Frauen* und Mädchen*.

In Deutschland sind Länder und Kommunen für den Gewaltschutz und die Einrichtung von Hilfestrukturen zuständig. Es fehlt eine bundesweite Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*. Die besorgniserregende Zahl an Femiziden wird weitgehend ignoriert.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine bundesweit wirksame, intersektional ausgerichtete und ressortübergreifende Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*
- die Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle nach Artikel 10 der Istanbul-Konvention
- ein bundesweites, flächendeckendes und ausreichend finanziertes Netz an spezialisierten und barrierefreien Fachberatungsstellen zur zeitnahen Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen*, zur Intervention nach einem Polizeieinsatz und bei oder nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
- bundesweite barrierefreie, mehrsprachige, diversitätsorientierte, niedrigschwellige weitere Hilfsangebote, wie z. B. Gesundheitsangebote für Mädchen* und Frauen*, (anonyme) Spurensicherung und Therapieplätze
- den Begriff „Femizide“ anzuerkennen und darauf hinzuwirken, dass Tötungsdelikte an Frauen* und Mädchen* grundsätzlich schärfer bestraft werden als bisher
- Täterarbeit bundesweit auf- und auszubauen und als ergänzende Maßnahme zum Opferschutz einzubinden

5.2 Fehlende Plätze und fehlender Zugang zu Frauenhäusern

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 25 und 26

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 11 (h) – Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

Um allen gewaltbetroffenen Frauen* und ihren Kindern effektiven Zugang zu Schutz und Unterstützung zuzusichern, fehlen in Deutschland laut Istanbul-Konvention rund 15.000 Frauenhausplätze.⁶ Zu dem katastrophalen Mangel an verfügbaren Plätzen kommen in den meisten Frauenhäusern Hürden durch sozialesleistungsabhängige Einzelfallfinanzierung. Sie schließt die Aufnahme von Frauen* mit prekärem Aufenthaltsstatus sowie Studentinnen/Auszubildende aus. Frauen* mit eigenem Einkommen oder Vermögen müssen für ihren Schutz selbst zahlen. Nur wenige Frauenhäuser sind barrierearm. Frauen* mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, mit Assistenz oder Pflegebedarf, Suchtproblemen, Psychiatrieerfahrung, älteren Söhnen und/oder mehreren Kindern, Betroffene von Menschenhandel und Trans-Frauen werden nur selten aufgenommen, weil fast überall bedarfsgerechte Raum- und Personalkapazitäten fehlen.⁷

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine bundeseinheitliche Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage. Zu prüfen sind zwei Modelle: Zum einen eine einzelfallunabhängige Finanzierung als Einrichtung und zum anderen eine Finanzierung von Schutz im Frauenhaus über Leistungsgesetze.
- Frauenhäuser müssen bundesweit flächendeckend und bedarfsgerecht bereitgestellt werden. Die Vorgaben der Istanbul-Konvention sind zu berücksichtigen.
- Aufenthalts- und asylrechtliche Zugangshürden zu Frauenhäusern unverzüglich zu beseitigen
- die barrierefreie Ausstattung aller Frauenhäuser intensiv zu fördern
- die Verpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen sich gemeinsam in den Ausbau und die Sicherung der Finanzierung der Frauenhäuser einzubringen

5.3 Sorge- und Umgangsregelungen bei Gewalt

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 22 (a) - Ehe- und Familienbeziehungen

Die Synchronisierung von Gewaltschutz und Kindschaftsrecht ist weder im Recht noch in der Praxis gelungen. Gewalttaten gegen Frauen* und Kinder und Missbrauchsfälle gegen Kinder werden bei Entscheidungen in Kindschaftsverfahren gegenüber den Rechten der gewalttätigen Person nicht in den Vordergrund gerückt.⁸ Beschlüsse nach dem Gewaltschutzgesetz (z.B. Kontakt- und Näherungsverbote) werden durch gleichzeitige Umgangsregelungen konterkariert.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- den Bestrebungen, das gemeinsame Sorgerecht zu stärken, in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt entgegenzutreten, da eine gemeinsame Sorgerechtsausübung aufgrund des Macht- und Kontrollverhältnisses nicht möglich ist
- in Sorge- und Umgangsverfahren müssen die Regelungsmöglichkeiten der §§ 1626a, 1671 und 1684 BGB genutzt werden, um die gewaltbetroffene Person zu schützen
- bei Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz das Umgangsrecht für die Dauer der Anordnung auszuschließen sowie die Umgänge nach Beendigung des Gewaltschutzes so lange zu begrenzen, bis die gewaltbetroffene Frau die Traumata verarbeitet hat und stabil ist
- alle am Familienverfahren beteiligten Fachkräfte und Richter*innen zu verpflichten sich fortzubilden

5.4 Menschenhandel

Vertragstext CEDAW: Artikel 6

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 38

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 29 und 30

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 12 - Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution

Auf Bundesebene sind unterschiedliche Ministerien für unterschiedliche Aspekte des Menschenhandels zuständig. Eine politische Gesamtkoordination, die verschiedene Maßnahmen und Beteiligte miteinander verknüpft, gibt es in Deutschland nicht; ebenso wenig wie einen Aktionsplan, der sich auf alle Formen und Betroffenengruppen des Menschenhandels bezieht. Viele Regelungen, bspw. die Verknüpfung des Aufenthaltsrechts mit der Aussage der

Betroffenen von Menschenhandel, zielen hauptsächlich darauf ab, stabile Zeug*innen und verwertbare Aussagen in Strafverfahren zu erhalten, statt Schutz und Zugang zu Rechten zu gewährleisten.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die Erarbeitung und Umsetzung eines Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels und zum Schutz aller Betroffenenengruppen
- eine politische Koordinierungsstelle auf Bundesebene
- eine ausreichende und langfristige Finanzierung bestehender Beratungsstellen sowie Ausbau des Hilfesystems für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung
- eine einheitliche Regelung, die von Menschenhandel Betroffenen Zugang zu angemessenen Leistungen ermöglicht
- Ansätze zu entwickeln, um Betroffene (v. a. in schwer zugänglichen Bereichen wie der häuslichen Pflege) besser zu identifizieren und ihnen Zugang zu Schutz und Unterstützung zu ermöglichen
- Fortbildungen zu Menschenhandel in Justiz und Strafverfolgung
- Ausbeutung präventiv entgegenzuwirken durch leichteren Zugang zu regulierten Arbeitsverhältnissen für Migrant*innen

5.5 Digitale Gewalt

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 12 und 19

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 11 (g) – Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

Seit Jahren ist ein massiver Anstieg geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt festzustellen. Mädchen* und besonders junge Frauen* erleben aufgrund ihres Geschlechts verstärkt digitale Gewalt. Eine Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik findet bislang bei Delikten über das Kriterium „Tatmittel Internet“ nicht statt.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine langfristige und effektive Strategie gegen digitale Gewalt durch Expertise und Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Akteur*innen zu entwickeln
- Polizei und Justiz personell so auszustatten, dass Ermittlung und Strafverfolgung im Bereich digitaler Gewalt gewährleistet sind
- Mitarbeitende in Behörden regelmäßig fortzubilden
- eine angemessene Finanzierung und personelle Ausstattung der Fachberatungsstellen, um Frauen* und Mädchen*, die von digitaler Gewalt betroffenen sind, zu beraten

5.6 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM_C)

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 23 und 24

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 10 (b), (c), (d) – Schädliche Praktiken

In Deutschland ist die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) bedrohten Mädchen* und Frauen* stark angestiegen.^{9,10}

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- einen Nationalen Aktionsplan gegen FGM
- die systematische Einbeziehung von Weiterbildungsangeboten zu geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich FGM, in die Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen
- die Kennzeichnung von FGM vor allem Infibulation (Typ III) im Mutterpass, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Frau*, für eine bessere Versorgung betroffener Frauen* rund um die Geburt
- mehrsprachige und leicht zugängliche Informationen über Hilfsangebote an allen geeigneten Stellen (z. B. Behörden, Arztpraxen, Beratungsstellen, Schulen)
- notwendige finanzielle Mittel bereitzustellen, um Projekte gegen FGM zu fördern, sowie Angebote bzw. Anlaufstellen bundesweit zu verbreiten und verbessern
- die Durchführung einer nationalen Sensibilisierungskampagne

5.7 Psychische/emotionale Gewalt

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 11 (g) – Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

Es gibt im deutschen Strafrecht keinen speziellen Straftatbestand psychische Gewalt.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- gemäß den Anforderungen des Artikels 33 Istanbul-Konvention einen strafrechtlichen Tatbestand durch das Hervorrufen ernsthafter psychischer Beeinträchtigungen einzuführen. Darunter fallen z. B. nicht-körperliche Formen von häuslicher und sexualisierter Gewalt oder die Bedrohung von Opfern des Menschenhandels oder ihrer Angehörigen.

5.8 Geflüchtete Frauen

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 21 – Geflüchtete und asylsuchende Frauen

Frauen* sind in Gemeinschaftsunterkünften einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt. Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung bei gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen* als Asylgrund findet nach Einschätzung der Praxis immer weniger statt. Dies betrifft auch lesbische, inter- und transgeschlechtliche Frauen*. Häufig werden sie als nicht glaubwürdig eingestuft oder es wird auf vermeintliche inländische Fluchtalternativen verwiesen.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- dauerhafte dezentrale Unterbringung, für geflüchtete, besonders vulnerable Personengruppen
- bessere Gewaltschutzkonzepte in den Unterkünften für Gruppen mit erhöhtem wiederholtem Gewaltisiko, bspw. Frauen* oder Betroffene von Menschenhandel
- Gewaltschutzkoordinator*innen und ein effektives Beschwerdemanagement vor Ort
- besonders vulnerable Gruppen frühzeitig zu identifizieren und vorrangig und schnell in geschützten Räumen unterzubringen
- Frauen* als „soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention einzustufen, damit sie im Fall von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Gewalt (bspw. Menschenhandel, FGM, Zwangsverheiratung) Schutz finden
- § 87 Aufenthaltsgesetz zur Übermittlungspflicht abzuschaffen
- ein Diversity Management samt Diversity-Beauftragten in den Institutionen einzurichten bzw. vorhandene Strukturen auszubauen

6 GESUNDHEIT

6.1 Sex and gender matter. Frauen* in der Gesundheitsforschung und Praxis

Vertragstext CEDAW: Artikel 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 24

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 37

Grundlagenforschung und klinische Forschungsergebnisse zeigen, dass sich Frauen* und Männer* oft signifikant hinsichtlich Erkrankungen und den Wirkungen und Nebenwirkungen von Therapien unterscheiden. Das Geschlecht wird zwar häufig erfasst, aber als binäre Kategorie und bezüglich der Handlungsempfehlungen nicht ausreichend ausgewertet. Ohne die Berücksichtigung der Geschlechtsspezifität im kompletten Forschungszyklus von der Antragstellung bis zur Umsetzung in der Versorgung werden Frauen* benachteiligt, denn ohne geschlechtsspezifische Datengrundlage ist die evidenzbasierte Versorgung von Frauen* und eine informierte Entscheidung unter Berücksichtigung von Nutzen und Risiken, wie es das Patientenrechtegesetz vorsieht, nicht möglich.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- Bund und Länder auf, für die Umsetzung einer systematisch geschlechtersensiblen medizinischen Forschungsförderung und Forschung zu sorgen. Alle Gesundheit und Krankheit betreffenden Daten sind durchgängig nach Geschlecht spezifiziert zu erheben und auszuwerten. Die Erfüllung dieser Standards ist finanzierungs- und bewilligungsrelevant zu machen.
- dass die Gesundheitsberichterstattung sowie alle Analysen zum Versorgungsgeschehen geschlechterdifferenziert erfolgen und alle Qualitätsdaten geschlechtsspezifisch und unter Einbezug intersektionaler Aspekte erhoben und ausgewertet werden
- notwendige Strukturen und Ressourcen für eine geschlechtsspezifische und damit frauengerechte Forschung und Versorgung zu gewährleisten: in Prävention, Screening, Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation, Pflege und Palliativmedizin inkl. entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodule für Gesundheitsberufe
- die Entwicklung aller Leitlinien der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften geschlechtsspezifisch vorzunehmen und die Entwicklung geschlechtsspezifischer Gesundheitsinformationen und Entscheidungshilfen unter Beteiligung von Nutzer*innen direkt mit einzuschließen
- Entwicklung und Einsatz Künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen geschlechtersensibel und diskriminierungsfrei zu gestalten durch Transparenz, stärkere Beteiligung von Frauen*, Risikoprüfung auf Geschlechterdiskriminierung und anschließende Zertifizierung
- medizinische Maßnahmen zur Geschlechterangleichung in das Sozialgesetzbuch V aufzunehmen

6.2 Reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung

Vertragstext CEDAW: Artikel 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 24

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 23 (d), 37 (b) und 38 (b)

Zwischenbericht Deutschland 2019

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 16 (b) - Gesundheit

Durch den § 218 Strafgesetzbuch werden Frauen* und behandelnde Ärzt*innen stigmatisiert und kriminalisiert und die Arbeit der Berater*innen durch die Maßgabe der Beratungspflicht belastet. Diese gesetzliche Regelung schadet Frauen*, verletzt ihre sexuellen und reproduktiven Rechte und stellt eine Diskriminierung von Frauen* wegen ihres Geschlechts dar. Männer* werden vom Gesetzgeber nicht in gleicher Weise in ihren reproduktiven Rechten eingeschränkt. Frauen* wird ihre Entscheidungsfähigkeit abgesprochen, sie werden damit als nicht vertrauenswürdig deklariert.

Deutschland hat sich der Frauenrechtskonvention sowie dem Aktionsprogramm von Kairo (UN-Bevölkerungskonferenz ICPD in Kairo, 1994) verpflichtet und tritt somit für sexuelle und reproduktive Rechte international sowie auch im eigenen Land ein – dem widerspricht das Fortbestehen der §§ 218 ff. StGB.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 StGB) an internationale Menschenrechtsabkommen anzupassen
- die Kriminalisierung von Frauen* und Ärzt*innen zu beenden
- Pflichtberatung und die dreitägige Wartefrist abzuschaffen
- ein Recht auf Beratung zu allen Aspekten von Sexualität und Schwangerschaft, zu reproduktiven Rechten und sexueller Gesundheit
- evidenzbasierte Informationen zum Schwangerschaftsabbruch, inkl. zu den verschiedenen Abbruchmöglichkeiten und -abläufen bereitzustellen, offensichtliche Falschinformationen im Internet sowie die Diffamierung einzelner Ärzt*innen und Gehsteigbelästigungen zu unterbinden, die beabsichtigen, Frauen* von ihrem Recht auf Schwangerschaftsabbruch abzuhalten
- den Zugang zu kostenlosen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten
- für eine flächendeckende Versorgung beim medikamentösen Schwangerschaftsabbruch zu sorgen und den dafür nötigen Zugang zu Misoprostol in den jeweils benötigten, bewährten und bezahlbaren Dosierungen zu gewährleisten und auch ein entsprechendes Präparat für andere Indikationen, wie nachgeburtliche Blutungen, zur Verfügung zu stellen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt*innen zu allen Formen des Schwangerschaftsabbruchs, insbesondere als verpflichtenden Teil der Fachärzt*innenausbildung in der Gynäkologie umzusetzen
- die kostenfreie Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln für alle sowie die angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten
- flächendeckende Beratungsangebote zu allen Aspekten von Sexualität und Schwangerschaft
- Bereitstellung und Unterstützung von Versorgungsangeboten zu sexueller Bildung

6.3 Versorgungsdefizite in der Geburtshilfe

Vertragstext CEDAW: Artikel 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 24

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 16 (b) - Gesundheit

Die Geburtshilfe in Deutschland muss neu auf die grundsätzliche Fähigkeit von Frauen*, Kinder zu gebären, ausgerichtet werden. Noch beherrscht die Pathologie- und Risiko-Orientierung die geburtshilfliche Praxis. Die aktuelle Versorgung ist zu wenig frauenzentriert, zu wenig evidenzbasiert und zu wenig leitliniengerecht.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- das Nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ vollumfänglich umzusetzen
- dass alle beteiligten Ministerien gemeinsam einen nationalen Umgestaltungsprozess für die Geburtshilfe koordinieren
- Gewalterfahrungen in der Geburtshilfe mit strukturellen Maßnahmen zu begegnen und traumatisierenden Behandlungen und deren Langzeitfolgen systematisch zu erfassen
- eine bedarfs- und leistungsgerechte Vergütung und die Beseitigung der Fehlanreize für Interventionen in den Geburtsverlauf im derzeitigen DRG-System bzw. die Prüfung alternativer Finanzierungsmodelle, insbesondere auch zur angemessenen Finanzierung der hebammengeleiteten Geburten im Krankenhaus (Hebammenkreißsäle)
- die Beseitigung struktureller Hürden, die die Kooperation aller Berufsgruppen rund um die Geburt behindern
- allen Frauen* ihr gesetzlich verbrieftes Wahlrecht (§ 24d und § 24f SGB V), insbesondere die Vorsorge durch Hebammen und die Wahl des Geburtsortes, durch die Schaffung der entsprechenden Angebote und die Beseitigung von Hürden zu ermöglichen
- die im Medizinrecht verankerte Aufklärung, auch muttersprachlich, und Einwilligung vor Eingriffen tatsächlich umzusetzen (§ 630d BGB) und in Fortbildungen zu schulen

6.4 Umwelt- und Klimaschutz

Vertragstext CEDAW: Artikel 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 37

Frauen* sind durch die Folgen des Klimawandels überdurchschnittlich in ihrer Gesundheit im Alltag beeinträchtigt und Belastungen ausgesetzt. Besonders vulnerabel für Extremwettererscheinungen sind Hochaltrige und Schwangere (z. B. Erhöhung der Frühgeburtenrate).

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die Anstrengungen für die Luftreinheit und die Klimaschutzfreundlichkeit durch bundesweite Maßnahmen zu forcieren, um Atemwegserkrankungen und Allergien von Frauen* und Kindern sowie negative Auswirkungen für Schwangere und ältere Frauen* einzudämmen
- Frauen* paritätisch an allen Bundesprogrammen zum Klimaschutz zu beteiligen

7 INTERNATIONALE FRAUENMENSCHENRECHTE

7.1 Pekinger Aktionsplattform, Agenda 2030, Generation Equality, EU Politik

Vertragstext CEDAW: Artikel 2

Fakultativprotokoll: Artikel 13

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 9 und 10

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 5 – Extraterritoriale Verpflichtungen

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen* und Mädchen* ist eine zentrale Voraussetzung für Frieden, gesellschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung. Noch ist die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt, die Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Gesellschafts- und Politikbereichen nachzukommen.

CEDAW stellt das wichtigste und umfassendste internationale Rechtsinstrument zur Durchsetzung von Frauenrechten dar. Das EU-Recht und die EU-Politik zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter würden einen Mehrwert erzielen, wenn CEDAW als wesentlicher internationaler Rechtsrahmen für die Formulierung der EU-Rechtsvorschriften verwendet würde.¹¹

Besorgniserregend sind insbesondere die Handlungs- und Finanzierungslücken, die das Erreichen des Nachhaltigkeitsziels 5 der Agenda 2030, die Gleichstellung der Geschlechter, gefährden.

Mit der anerkannten Agenda 2030 (vgl. 7.4) und der weiterhin richtungsweisenden Pekinger Aktionsplattform besteht für die Bundesregierung ein normativer Handlungsrahmen. Die Bundesregierung muss ihrer Führungsverantwortung im Rahmen des Aktionsbündnisses „Wirtschaftliche Rechte und Gerechtigkeit“ gerecht werden und für die Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen des Global Acceleration Plan for Gender Equality aktiv eintreten.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- die von den Aktionsbündnissen erarbeiteten Strategien auf nationaler Ebene und in der internationalen Zusammenarbeit zu nutzen
- die Wirksamkeit der Maßnahmen und Aktionspläne, die zur Sicherung und zum Schutz internationaler FrauenMenschenRechte umgesetzt werden, anhand geschlechtsspezifisch erhobener Daten und Gender Impact Assessments regelmäßig und transparent zu evaluieren
- junge Frauen* substantiell am Generation Equality Forum Prozess zu beteiligen und Analysen zur Machtverteilung [engl. power analyses] anzuwenden, um Machtungleichgewichte aufzudecken und auszugleichen¹²
- CEDAW als wesentlichen internationalen Rechtsrahmen für die Formulierung der EU-Rechtsvorschriften zu verwenden

7.2 Wirtschaft und Menschenrechte (Extraterritoriale Verpflichtungen)

Vertragstext CEDAW: Artikel 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 15 und 16

Abschließende Bemerkung CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 15 und 16

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 5 – Extraterritoriale Verpflichtungen

Um die Gleichstellung von Frauen* und Männern* weltweit zu verbessern, müssen politische Maßnahmen die strukturelle Benachteiligung von formell und informell arbeitenden Frauen* in globalen Wertschöpfungsketten explizit adressieren. Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen* und Männern* und die faire Verteilung von Zeit, Geld

und Macht zu erreichen, bedarf es einer Arbeitswelt mit Tarif- und Mindestlöhnen, sozialer Absicherung sowie fairen Arbeitsbedingungen für Frauen* und Männer* weltweit und einer Ausrichtung der Politik auf den Abbau von Diskriminierungen.

Parallel müssen die Bestrebungen zur Einführung eines geschlechtergerechten europaweiten Lieferkettengesetzes mit zivilrechtlicher Haftungsregelung konsequent fortgeführt sowie die ILO-Konvention 190 ratifiziert werden, die verbindliche Mindeststandards gegen sexuelle Belästigung und Gewalt in der Arbeitswelt festlegt.

Die UN-Wanderarbeiterkonvention (ICRMW) zählt zu den grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen der UN, die die Bundesregierung nicht unterzeichnet hat. Der Schutz der Rechte von Migrant*innen in Deutschland ist lückenhaft, insbesondere die Rechte in der Arbeit, Recht auf Gesundheit und auf Bildung. Gerade Migrant*innen sind mit der fremden Sprache und Kultur des Zielstaates konfrontiert und kennen häufig ihre Rechte nicht.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- Unternehmen zu verpflichten, in der gesamten Wertschöpfungskette Sorgfalt walten zu lassen gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sich zu den Vorgaben der UN-Frauenrechtskonvention zu bekennen und dies auch bei ihren Lieferanten zu sichern
- sicherzustellen, dass Unternehmen ihr Risiko proaktiv analysieren, Maßnahmen ergreifen und darüber berichten. Bei Missachtung müssen die Rechte von Betroffenen durch eine zivilrechtliche Haftungsregelung gestärkt werden.
- dass Deutschland sich in der EU für ein wirksames Lieferkettengesetz einsetzt, das die Unternehmen zu geschlechtergerechter Umsetzung verpflichtet
- dass Unternehmen zur Umsetzung der ILO-Übereinkommen Nr. 100, 111 und 190 verpflichtet werden sowie bei Risiko- und Folgeabschätzungen geschlechtersensibel vorgehen und das Risiko von Mehrfachdiskriminierung sowie von geschlechtsspezifischer Gewalt berücksichtigen
- Beschäftigte am Arbeitsplatz vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Beschäftigten weltweit als Aspekt des Arbeitsschutzes anzuerkennen
- die Stelle einer*s Beauftragten für Wirtschaft und Menschenrecht einzurichten
- die umgehende Zeichnung der UN-Wanderarbeiterkonvention und damit einhergehend ein verbindliches Informations- und Rechtsberatungsangebot für Wanderarbeitnehmer*innen zu schaffen sowie die längst fällige Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum UN-Sozialpakt
- Frauenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger*innen gezielt – auch finanziell – zu unterstützen, damit diese sich auch für informell arbeitende Frauen* einsetzen können

7.3 Frauen, Frieden und Sicherheit

Vertragstext CEDAW: Artikel 1, 2 und 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 28 und 37

Abschließende Bemerkungen CEDAW Ausschuss 2017: Ziffern 15, 16 (d), 26 (d) und (g)

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 6 – Frauen, Frieden und Sicherheit

Auf der Basis der UN-Resolution 1325 zu „Frauen, Frieden, Sicherheit“ (2000) und weiterer Folgeresolutionen (1820, 1888, 1889, 1960, 2106, 2122, 2467) haben viele zivilgesellschaftliche Akteur*innen, Länder und Institutionen genderbasierte Kriegsgewalt sanktioniert sowie Maßnahmen zur Sanktionierung sexualisierter Kriegsgewalt erarbeitet. Trotzdem geht die Praxis von massenhaften Vergewaltigungen in den aktuellen Konflikten weiter. Friedensaktivist*innen sind von der offiziellen Ebene der Konfliktvermittlung und von Waffenstillstandsabkommen weitgehend ausgeschlossen.

Trotz der angeblich restriktiven Genehmigungspraxis der Bundesregierung ist Deutschland nach den USA, Russland und Frankreich der viertgrößte Waffenlieferant der Welt.¹³ Es ist höchste Zeit für Abrüstung und ein Verbot von Waffenexporten insbesondere in Krisenregionen.

Im Februar 2021 verabschiedete die Bundesregierung den 3. Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“.¹⁴ Gegenüber den beiden vorhergehenden Aktionsplänen stellt dieses Dokument eine deutliche Verbesserung dar, denn die Perspektiven und Expertise von Frauen* und Mädchen* sollen in Friedens- und Sicherheitspolitik, in die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe einfließen. Die CEDAW-Allianz begrüßt den historischen Fortschritt ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2021 zu einer Feminist Foreign Policy bekennt, und darin den NAP zur UN-Resolution 1325 ambitioniert umsetzen will.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- in der zukünftigen deutschen Feminist Foreign Policy eine explizite Friedenspolitik zu verfolgen und deutlich stärker als bisher auf geschlechtersensible zivile Kriseninterventionen zu setzen
- die Beendigung von Rüstungsexporten sowie eine umfassende Abrüstungspolitik als Kernbestandteil von Krisen- und Konfliktprävention
- die Zivilgesellschaft bei der Evaluierung des 3. NAP einzubinden und sie bei der Erarbeitung des 4. NAP institutionell zu beteiligen
- Gender Budgeting in der Außen-, Sicherheits- und Friedenspolitik sowie in der humanitären Hilfe einzuführen
- Schutz und einen menschenrechtskonformen Umgang mit Geflüchteten als Priorität der deutschen Innenpolitik mit Blick auf Aufnahme, Unterbringung und Versorgung in den sogenannten Ankerzentren

7.4 Nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) und Klimawandel

Vertragstext CEDAW: Artikel 2 und 7

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 28 und Nr. 37

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 16, 18 (c) und 52

9. Staatenbericht Deutschlands: Ziffer 23 – Zusätzliche Informationen

Nachhaltigkeit

In der Präambel und im Beschlusstext der Agenda 2030 wird mehrfach die Bedeutung der Geschlechtergerechtigkeit betont und deren Geltung für alle Ziele festgestellt. Im neunten Staatenbericht wird darauf hingewiesen, dass die aktualisierte und weiterentwickelte Fassung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) vom März 2021 Genderaspekte im Sinne des Gender Mainstreamings berücksichtige. Doch wird die DNS sowie der Grundsatzbeschluss der Bundesregierung vom November 2022 dem Anspruch der internationalen Agenda 2030, niemanden zurückzulassen, nicht gerecht, da sie geschlechterbasierte Diskriminierung und Benachteiligung in umwelt- und klimabezogenen Bereichen nicht beachtet.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- im Umsetzungsprozess der DNS sicherzustellen, dass Indikatoren für Geschlechtergerechtigkeit entwickelt und Daten geschlechtsspezifisch disaggregiert werden, um die Ursachen von Geschlechterdiskriminierung bezüglich des Zugangs zu natürlichen und gesellschaftlichen Ressourcen und ungleicher Verantwortung (v. a. bei Mobilitäts- und Energiearmut) zu erheben und diese politisch wirksam zu bekämpfen
- im Bereich ländlicher Entwicklung eine gezielte Förderung und Sicherung des Zugangs von Frauen* und Frauenorganisationen zu natürlichen Ressourcen und gesellschaftlicher Teilhabe

Klima und Klimafinanzierung

Die CEDAW-Allianz begrüßt die Einrichtung eines Fonds zur Bewältigung von Verlusten und Schäden für die betroffenen Länder und vulnerablen Gemeinschaften auf der Konferenz der Vertragsparteien COP 27. Doch muss Deutschland dringend die Mittel für diesen und weitere multilaterale Fonds zur Bekämpfung des Klimawandels und dessen Folgen erhöhen. Dabei sollten in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) und in der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) primär nicht-rückzahlbare Zuschüsse (*grants*, nicht *loans*) verwandt werden. Nur so können Entwicklungsländer in nationale Sozial- und Gesundheitssysteme investieren. Andernfalls sind vor allem Frauen* als Leidtragende von Klimakatastrophen vom Ausfall der Sozialsysteme betroffen.¹⁵ Entsprechend der Prinzipien ihrer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik muss sich die Bundesregierung für die Mitberatungs- und Entscheidungsrechte von Frauen in der neuen Finanzarchitektur einsetzen.

Die CEDAW-Allianz Deutschland fordert:

- eine Selbstverpflichtung Deutschlands zur Reduktion von Emissionen (Mitigation) als Teil nationaler und internationaler Anstrengungen zur Abkehr von fossilen und nuklearen Energieträgern, sowie alle klima- und umweltschädlichen Subventionen zu streichen, insbesondere auch im Agrarsektor
- eine Selbstverpflichtung Deutschlands, in den multilateralen Klimafonds deutlich stärker als bisher Politiken und Finanzierungsansätze zu unterstützen, die Frauen* und marginalisierten Gemeinschaften auf kommunaler Ebene ihre Mittel direkt zukommen lassen (Enhanced Direct Access)
- eine erhöhte, direkte Unterstützung von Frauen-, Menschenrechts- und feministischen Organisationen, die bislang nicht ausreichend von der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) profitieren können
- eine pro-aktive Unterstützung zur Weiterentwicklung des Gender Aktionsplans des Pariser Abkommens, um vor allem die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der multiplen globalen Krisen zu bekämpfen

Quellen

- 1 Inter-Parliamentary Union (2016). Evaluating the gender sensitivity of parliaments: A self-assessment toolkit. <https://www.ipu.org/resources/publications/toolkits/2016-11/evaluating-gender-sensitivity-parliaments-self-assessment-toolkit> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 2 Statistisches Bundesamt (2022). Qualität der Arbeit: Erwerbstätige, die von zu Hause aus arbeiten. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/home-office.html> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023) Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2019. „Der Anteil an Erwerbstätigen mit Homeoffice ist in den Berufen am höchsten, in denen überdurchschnittlich häufig Selbstständige und Männer arbeiten: 30,3 % der Führungskräfte (...) arbeiten von zu Hause aus.“
- 3 WSI (2021). Coronakrise: Weniger Minijobs. In: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.). Böckler Impuls. 12/2021. S. 7.
- 4 Aline Zucco, Yvonne Lott (2021). Stand der Gleichstellung: Ein Jahr mit Corona. In: WSI der Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.). WSI Report Nr. 64, 03/2021. S. 8-12.
- 5 zuvor CEDAW/OP/Inquiry/2012/Germany/1.
- 6 Zahlen der Länderabfrage zum Workshop des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Länder und Kommunen am 30.11.2018.
- 7 BMFSFJ (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. S. 63–69. <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/93350/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 8 Susanne Nothhafft (2009). Kinder sind keine Inseln: Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln. In: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.). Die Jugend(hilfe) von heute. Helfen mit Risiko. S. 283–306.
- 9 BMFSFJ (2020). Ministerin Giffey stellt Zahlen zu weiblicher Genitalverstümmelung vor. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey-stellt-zahlen-zu-weiblicher-genitalverstuemmung-vor-156804> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
Siehe auch: BMFSFJ (2020). Weibliche Genitalverstümmelung: An die 67.000 Frauen und Mädchen in Deutschland betroffen. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/an-die-67-000-frauen-und-maedchen-in-deutschland-betroffen-156806> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 10 Jann Nestlinger, Patrick Fischer et al. (2017). Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven. <https://www.netzwerk-integra.de/wp-content/uploads/2021/07/Eine-empirische-Studie-zu-Genitalverstuemmung-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
Siehe auch: <https://www.netzwerk-integra.de/> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 11 Violeta Neubauer (2011). How could the Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW) be implemented in the EU legal framework? In: European Parliament. Directorate General for Internal Policies (Hrsg.): Policy Department C: Citizens' Rights and Constitutional Affairs: Gender Equality. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/453193/IPOL-FEMM_NT\(2011\)453193_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/453193/IPOL-FEMM_NT(2011)453193_EN.pdf) (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 12 Generation Equality Forum. Young Feminist Manifesto. <https://gefyoungmanifesto.wixsite.com/website> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 13 Pieter D. Wezeman, Alexandra Kuimova et al. (2021). Trends in International Arms Transfers. In: Stockholm International Peace Research Institute (Hrsg.). SIPRI Fact Sheet, 03/2021. S. 1-2. https://sipri.org/sites/default/files/2021-03/fs_2103_at_2020_v2.pdf (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 14 Frauen, Frieden, Sicherheit. Zivilgesellschaftliche Stellungnahme zum Dritten Nationalen Aktionsplan (2021). <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2021/04/Stellungnahme-NAP-04.21-als-PDF.pdf> (zuletzt abgerufen am 25.2.2023).
- 15 Liane Schalatek (2021). Core Steps to Increase Quality and Quantity of Gender-Responsive Climate Finance. Expert paper for UN Women Expert Group Meeting. Heinrich Böll Stiftung Washington, DC.. https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/CSW/66/EGM/Expert%20Papers/Liane%20SCHALATEK_CSW66%20Expert%20Paper.pdf (zuletzt abgerufen 25.2.2023).

